

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 5/12 BH

L 5 KR 88/12 und L 5 KR 164/12 NZB (LSG Rheinland-Pfalz)
S 13 KR 805/11 (SG Speyer)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte,

beigeladen:

Techniker Krankenkasse Pflegeversicherung,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. November 2012 durch den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie den Richter Dr. B e r n s d o r f f und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 2. Juli 2012 (L 5 KR 88/12) und das Verfahren über ein Rechtsmittel gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 5. Juli 2012 (L 5 KR 164/12 NZB) Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten darüber, ob die beklagte Krankenkasse von dem Kläger als in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 5 Abs 1 Nr 13 SGB V Pflichtversichertem für die Zeit vom 12.10.2010 bis 27.2.2011 Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge nach der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage in Höhe von insgesamt 651,46 Euro nachfordern kann. Mit Beschluss vom 2.7.2012 zu dem Az L 5 KR 88/12 hat das LSG die Berufung des Klägers gegen den klageabweisenden Gerichtsbescheid des SG vom 21.2.2012 als unzulässig verworfen, weil das SG die Berufung nicht zugelassen habe, und die Revision nicht zugelassen. Es hat in seinem Beschluss (außerdem) mitgeteilt, dass der Wert des Beschwerdegegenstandes - wie nach § 144 Abs 1 S 1 Nr 1 SGG erforderlich - die Summe von 750 Euro nicht übersteige und über die erhobene Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung durch das SG noch in einem gesonderten Verfahren entschieden werde. Mit Beschluss vom 5.7.2012 zu dem Az L 5 KR 164/12 NZB hat das LSG die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Berufung durch das SG zurückgewiesen. Beide Beschlüsse des LSG wurden dem Kläger am 10.7.2012 zugestellt.
- 2 Der Kläger beantragt mit einem von ihm selbst verfassten Schreiben vom 11.7.2012 Prozesskostenhilfe (PKH). Er verweist hierzu im Betreff (lediglich) auf das Az L 5 KR 88/12, führt aber (gleichwohl) weiter aus, dass alle Beschlüsse des SG wie auch des LSG - und damit auch der unter dem Az L 5 KR 164/12 NZB erlassene - ihn in seinen Freiheitsrechten verletzen.

II

- 3 Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG vom 2.7.2012 (L 5 KR 88/12) und das Verfahren über ein Rechtsmittel gegen dessen Beschluss vom 5.7.2012 (L 5 KR 164/12 NZB) über die Zurückweisung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung durch das SG, ist abzulehnen.
- 4 Einem Beteiligten kann nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO für das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An dieser Voraussetzung fehlt es. Es ist nach Lage der Akten nicht zu erkennen, dass ein beim BSG zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die vom Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen. Ein Grund, der nach § 160 Abs 2 SGG die Zulassung der Revision rechtfertigen könnte, ist bei der gebotenen summarischen Prüfung der Gerichts- und Verwaltungsakten nicht ersichtlich. Dies gilt auch unter Berücksichtigung des Schreibens des Klägers



vom 11.7.2012 nebst Anlage (und seines Schreibens vom 15.8.2012 nebst Anlage). Weder hat die Rechtssache danach grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG, noch enthält der angefochtene Beschluss des LSG eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG, noch ist ein Verfahrensmangel zu erkennen, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann und der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG in verfahrensrechtlich zulässiger Weise geltend gemacht werden könnte.

- 5 Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet auch keine hinreichende Aussicht auf Erfolg, soweit der Kläger den Beschluss des LSG über die Zurückweisung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung durch das SG in einem Rechtsmittelverfahren überprüfen lassen möchte. Gegen solche Entscheidungen ist ein Rechtsmittel zum BSG nach § 145 Abs 4 S 4 SGG (überhaupt) nicht gegeben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)